

Republik Österreich
Sicherheitsdirektion
für das Bundesland
Niederösterreich

Wien, am 7. August 1973
1030 Rennweg 89

Zahl : Vr 952-2/73

Betr.: Verein " Club 598 - Verein der Freunde der Ybbstalbahn"
mit dem Sitz in Waidhofen a.d. Ybbs;

Bildung=~~Umwidmung~~

An die

~~Leitung~~-Gründungswerber des Vereines " Club 598 - Verein der
Freunde der Ybbstalbahn"

zu Handen Herrn Ing.Siegfried NYKODEM
3340 Waidhofen a.d. Ybbs

B e s c h e i d

Die Bildung ~~Umwidmung~~ des Vereines " Club 598 - Verein der Freunde
der Ybbstalbahn"

nach dem Inhalt der vorgelegten ~~geänderten~~ Statuten wird gemäß
§ 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der der-
zeit geltenden Fassung nicht untersagt.

Die Anzeige der Vereinsbildung gilt gemäß § 7 Abs. (2) des
Vereinsgesetzes als zurückgezogen, falls sich der Verein nicht
innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist, d.h.
bis spätestens 10. August 1974 konstituiert hat.

Sofern der Verein statutengemäß eine Tätigkeit beabsichtigt,
deren Ausübung von der vorherigen Erfüllung gewisser Bedingungen
oder von der vorherigen Erwirkung einer besonderen behördlichen
Bewilligung abhängig ist, obliegt der Vereinsleitung die Ver-
pflichtung, vor der Aufnahme der Tätigkeit diese Bedingungen zu
erfüllen oder die erforderliche behördliche Bewilligung zu er-
wirken.

Eine allfällige Bescheinigung des rechtlichen Bestandes des
Vereines ist gemäß § 9 des Vereinsgesetzes unter Vorlage eines oder
mehrerer korrekturfreier Exemplare der Vereinsstatuten und einer